

► **European Banking Authority**

# Auslagerung im Zeichen der n Mehr Chance als Risiko!

Am 25. Februar 2019 hat die European Banking Authority (EBA, EBA/GL/2019/02) den finalen Bericht zur künftigen Empfehlung der „EBA Guideline on outsourcing arrangements“ veröffentlicht. Die nationalen Aufsichtsbehörden haben nun zu entscheiden, ob und welche Regelungen sie im Rahmen des „comply or explain“-Vorgehens in ihre Aufsichtspraxis übernehmen werden. Erst dann sind die Regelungen bindend.

1. Aktuell verfolgt die BaFin das Ziel, sich bis Juni zu erklären, welche Inhalte sie übernehmen und zu welchen Punkten sie Anpassungen in den geltenden MaRisk vornehmen wird. Speziell Themen im Zusammenhang mit einem Risikomanagement dürften hier noch einmal besonders kritisch beleuchtet werden. Einer ersten Einschätzung nach sind viele Inhalte mit den bereits geltenden Vorgaben in Einklang. Es gibt jedoch einige Anforderungen, die zu einer Anpassung des Auslagerungsmanagements führen dürften. Vorneweg: Die Richtlinie bestätigt die Wichtigkeit der Beibehaltung der Auslagerungsoptionen.

2. Sie bestätigt zugleich die Auslagerungsfähigkeit auch kritischer Funktionen.

Die Auslagerungen „kritischer“ Funktionen werden jedoch künftig einen höheren Einfluss auf das Risikoprofil der auslagernden Institute haben. Dadurch kommt dem Auslagerungsmanagement insgesamt eine größere Bedeutung zu.

## **Auslagerungsfähigkeit auch kritischer Funktionen bestätigt**

Dabei darf es nicht zu einer völligen Aufzehrung der Vorteile einer Auslagerung durch den Aufwand für das Auslagerungsmanagement selbst kommen.

Die fortschreitende Komplexität der regulatorischen Anforderungen bringt viele Institute an den Rand fachlicher Machbarkeit. Einzig mit eigenen Mitteln und ohne das professionelle,

fachliche Management eines Spezialisten sind die Herausforderungen oft genug nur noch mit so hohen Aufwendungen zu bewältigen, dass es betriebswirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist. Auch der BVR bekräftigt immer wieder seinen Grundsatz bei der Beurteilung einer Auslagerung aus Managementsicht<sup>1</sup>: Der fachliche Nutzen – die geforderte Qualität immer vorausgesetzt – ist so lange nicht zu hinterfragen, wie sich die betriebswirtschaftlichen Aspekte in Summe nicht zu Ungunsten des auslagernden Instituts verkehren. Erst wenn diese Ratio sich in einen finanziell negativen Beitrag verkehrt, ist über den qualitativen oder machbaren Aspekt gesondert zu urteilen.

Die gute Nachricht ist: Auch im Zeitalter nach der Auslagerungsrichtlinie der EBA kann ein effizient strukturiertes Auslagerungsmanagement eines Instituts mit den Dienstleistungsunternehmen optimal Hand in Hand arbeiten und somit

- unnötige Aufwände auf Seiten des Instituts vermeiden,
- damit verbundene Kosten reduzieren,
- aufsichtsrechtliche Anforderungen mängelfrei abdecken.

Einen zusätzlichen Aufwand bei der Steuerung laufender Auslagerungen durch die neue Richtlinie dürfte insbesondere die Forderung nach sich ziehen, dass die Institute ein detailliertes und vollständiges Register mit allen Auslagerungsvereinbarungen führen müssen. Die Bestandteile dieses Registers werden zwingend vorgegeben und das Registers muss auf Nachfrage kurzfristig zur Verfügung stehen. Dabei findet eine Erweiterung der Informationen zu den einzelnen Auslagerungen gegenüber den bislang erforderlichen Inhalten statt.

---

<sup>1</sup> BVR-Bankenreihe Band 41 (Outsourcing in Genossenschaftsbanken)

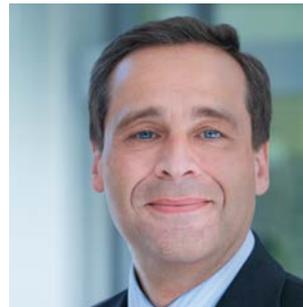
# neuen Richtlinien:

Ferner wird wohl zusätzlich eine Anzeigepflicht für Auslagerungen definiert. In Verbindung mit den qualitativen Forderungen zur Kontrolle und Steuerung der bestehenden Auslagerungen lauten die Kernbotschaften für ein gleichermaßen effektives wie effizientes Auslagerungsmanagement:

- ▶ Zusammenfassung aller Auslagerungen mit allen „Muss-Informationen“ in einer zentralen Datei
- ▶ Ergänzung dieser Datei durch alle erforderlichen Maßnahmen, Daten und Schritte, die zur Steuerung und Kontrolle der Auslagerungen erforderlich sind – inklusive notwendiger Service Levels
- ▶ Möglichkeit einer Exportfunktion zur Wahrnehmung der Anzeigepflichten
- ▶ Revisions sichere Dokumentation des Workflows zur unterjährigen Kontrolle und deren Aufgabenerledigungen in dieser zentralen Datei
- ▶ Speicherung externer Prüfungs- und Kontrollberichte zu den jeweiligen Dienstleistern
- ▶ Abstimmung mit den Dienstleistungsunternehmen, dass die erforderlichen Informationen und Dokumentationen in den geforderten Formaten und Fristen geliefert werden können

## Härtere, aber auch klarere Vorgaben

Einige Häuser haben bereits mit der Einrichtung einer Funktion für das Auslagerungsmanagement begonnen. Eine Unterstützung dieser Aufgabe durch geeignete Arbeitsmittel und eine Abstimmung mit den betroffenen Dienstleistungsunternehmen –



**AUTOR UND ANSPRECHPARTNER**

**Andreas Marbeiter**

Geschäftsführung,  
E-Mail: andreas.marbeiter@dz-cp.de

beispielsweise über die künftigen Dokumentationen, Service Levels und deren Lieferformate – werden den administrativen Aufwand begrenzen können. Durch eine ganze Reihe von Präzisierungen und Klarstellungen der EBA-Guideline wird es den Instituten zudem möglich sein, zielgenau und fokussiert genau das Wesentliche im Rahmen des Auslagerungsmanagements zu berücksichtigen.

Die DZ CompliancePartner unterstützt diese Prozesse bereits inhaltlich für die von ihr selbst angebotenen Auslagerungsdienstleistungen. Ferner stellen wir auch Arbeitsmittel für das Auslagerungsmanagement zur Verfügung, damit Ihr Haus das Auslagerungsmanagement in dem geforderten Umfang und betriebswirtschaftlich sinnvoll erfüllen kann. Bitte sprechen Sie uns an. ■